

Zertifizierungsvereinbarung

Mit Annahme des Angebots auf Zertifizierung entsteht zwischen der anbietenden SGS-TÜV Saar GmbH (nachfolgend „SGS“ genannt) sowie der im Angebot genannten Zertifizierungsstelle einerseits und dem Kunden andererseits eine Zertifizierungsvereinbarung folgenden Inhalts:

1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates ist die durchgeführte Bewertung der nachgewiesenen Wirksamkeit des Managementsystems des Kunden für den im Angebot/Auftrag zur Zertifizierung genannten Geltungsbereich.

2 Pflichten der Parteien

2.1 Die einzelnen im Rahmen der Zertifizierung erbrachten Leistungen (Pre-Audit, Dokumentationsprüfung, Zertifizierungsaudit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung) sind in den unter Ziffer 7 genannten Unterlagen / Anlagen (Code of Practice und Leistungsbeschreibungen) geregelt.

2.2 Voraussetzung für die Durchführung des Zertifizierungs-Audits ist der Abschluss der Prüfung der Management-Dokumentation einschließlich festgelegter Korrekturmaßnahmen.

2.3 Auf Grundlage welcher Akkreditierung / Benennungsstelle die Leistungen erfolgen und welche Gesellschaft der SGS Gruppe die Zertifizierungsstelle im Rahmen dieser Zertifizierungsvereinbarung ist, ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Angebot.

Der im Angebot aufgeführten Zertifizierungsstelle stehen ausdrücklich alle gemäß dieser Zertifizierungsvereinbarung und den Anlagen zustehenden Rechte im Verhältnis zum Kunden zu.

2.4 Dem Akkreditierer, dem Systemgeber der Benennungsstelle sowie der Zertifizierungsstelle wird während der Geschäftszeiten des Kunden ein jederzeitiges Zugangsrecht zum Kunden im Rahmen der Audits eingeräumt und diese dürfen im Übrigen auch alle relevanten Unterlagen beim Kunden und bei SGS einsehen.

Im Falle einer Zertifizierung nach EN 9100 gilt das Folgende:

Der Kunde ist verpflichtet IAQG-Mitgliedern sowie regelsetzenden Behörden zur Beobachtung von durch die Zertifizierungsstelle beim Kunden durchgeführten Audits Zutritt zu all seinen Einrichtungen sowie Räumlichkeiten zu gewähren und den IAQG-Mitgliedern sowie regelsetzenden Behörden ein Einsicht in die für die Zertifizierung nach EN 9100 erforderlichen Unterlagen zu gestatten.

Sollte der Auditor für die Durchführung des Audits Zugang zu Verschlusssachen oder Exportkontrollanforderungen benötigen, muss der Kunde sicherstellen, dass seine Kunden aus den Bereichen Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung von dieser Angelegenheit in Kenntnis gesetzt werden. SGS und die Zertifizierungsstelle stellen sicher, dass die relevanten Anforderungen dieses Standards Teil der rechtlich durchsetzbaren Vereinbarung mit jeder Kundenorganisation sind. Darüber hinaus deckt die rechtlich durchsetzbare Vereinbarung mit dem Kunden alle Standorte ab, die in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen.

Der Kunde ist verpflichtet seinen Kunden und potentiellen Kunden (auf Anfrage) Kopien von Auditberichten, dazugehöriger Dokumentation und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, eine Begründung kann vorgelegt werden, warum keine Einsicht gewährt werden kann. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn nationale Sicherheitsinteressen gefährdet sind.

2.5 Der Kunde darf das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen nur entsprechend der unter Ziffer 7 genannten Zertifizierungsordnung verwenden.

2.6 Die Überwachungsaudits werden im 1. und 2. Jahr nach dem Zertifizierungsaudit mindestens einmal jährlich durchgeführt.

2.7 Sofern Schutzkleidung, Sicherheitsschulungen, Sicherheitseinweisungen etc. vor- bzw. während des Audits benötigt werden, weist der Kunde hierauf hin und stellt diese kostenlos zur Verfügung.

2.8 Die Zertifizierungsstelle unterliegt der Überwachung der jeweiligen Akkreditierungsstellen oder der IATF (IATF 16949). Nimmt ein Begutachter der Akkreditierungsstelle, Benennungsstelle oder der IATF bei einem beim Kunden durchzuführenden Audit teil, wird der Kunde entsprechend informiert. Solche vorgenannten Teilnahmen an Witness-Audits (extern und/oder intern) können vom Kunden nicht abgelehnt werden.

2.9 Der Zertifizierungsstelle ist es bei Aufforderung durch die Akkreditierungs- / Benennungsstelle oder die IATF gestattet, den Auditbericht an diesen zu übermitteln.

2.10 Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, wird der Auditbericht stets in deutscher Sprache verfasst, sofern das Zertifizierungsverfahren im Rahmen einer DAkkS-Akkreditierung durchgeführt wird. In allen anderen Fällen wird der Auditbericht in englischer Sprache erstellt.

2.11 Die Zertifizierungsstelle hat das Recht kurzfristig angekündigte oder

unangekündigte Audits bei dem Kunden durchzuführen. Gründe dafür können insbesondere, jedoch nicht ausschließlich folgende sein: Untersuchung von Beschwerden, wesentliche Veränderungen der Organisation des Kunden oder die Wiedereinsetzung von ausgesetzten Zertifikaten.

2.12 Der Kunde ist verpflichtet die Zertifizierungsstelle unverzüglich über alle betriebliche Ereignisse zu informieren, welche eine Neubewertung des Managementsystems des Kunden erfordern und damit Auswirkungen auf eine erteilte Zertifizierung haben bzw. haben können. Hierzu gehören beispielsweise festgestellte kritische Abweichungen im Rahmen von internen Audits, Fehlproduktionen und Produktrückrufe, bei einer Zertifizierung nach ISO 14001 alle Vorfälle, die nicht nur unerhebliche Umweltauswirkungen haben (z.B. Umweltunfall) und bei einer Zertifizierung nach ISO 45001 alle schweren, d.h. mit nicht nur unwesentlichen Körperverletzungen oder Gesundheitsschädigungen verbundene Arbeitsunfälle.

3 Preise

3.1 Die Preise für die in Abschnitt 2 genannten Leistungen sind im Angebot aufgeführt. Die im Angebot genannten Preise sind bis zum Ende der Erstlaufzeit gemäß Ziffer 4.1 gültig.

3.2 SGS behält sich das Recht vor, die Preise erstmals nach Ablauf eines Vertragsjahres, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB entsprechend der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn z.B. die akkreditierungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen, Dritte, von denen SGS zur Erbringung der nach dieser Zertifizierungsvereinbarung geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise verändern, die Akkreditierungs- oder Benennungsstelle veränderte Aufwände vorgeben oder sich die Gehaltskosten von SGS oder der Zertifizierungsstelle ändern. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

SGS wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem

Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.3 Ungeachtet von Ziffer 2.2 kann SGS jederzeit während der Vertragslaufzeit die Preise entsprechend erhöhen oder herabsetzen, sofern sich die für die Audits oder die Zertifizierung kostenrelevanten Angaben des Kunden aus dem Basisfragebogen ändern. Gleiches gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass die tatsächlichen Gegebenheiten beim Kunden nicht mit den zuvor SGS mitgeteilten Angaben übereinstimmen.

4 Vertragslaufzeit

4.1 Die Zertifizierungsvereinbarung tritt mit Annahme des Angebots auf Zertifizierung durch den Kunden in Kraft und läuft – vorbehaltlich von Ziffer 4.2 – bis zum Ende der 3-jährigen Zertifikatslaufzeit („Erstlaufzeit“). Wird die Zertifizierungsvereinbarung nicht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Zertifikatslaufzeit schriftlich gekündigt oder nimmt der Kunde kein Angebot auf Rezertifizierung von SGS an, so verlängert sich diese Zertifizierungsvereinbarung automatisch um jeweils drei (3) weitere Jahre („neue Vertragsperiode“), wobei jede neue Vertragsperiode jeweils mit der Durchführung des Rezertifizierungsaudits beginnt und mit Auslauf der 3-jährigen Zertifikatslaufzeit endet.

4.2 Die ordentliche Kündigung der Zertifizierungsvereinbarung vor Ablauf der in Ziffer 4.1 bestimmten Vertragslaufzeit ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn der Kunde die Durchführung des (Re-)Zertifizierungsaudits nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, kritische Abweichungen vom Kunden nicht rechtzeitig geschlossen werden, ein Rechtsverstoß des Kunden erfolgt oder ein Audit vom Kunden abgebrochen wird. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung können von SGS und der Zertifizierungsstelle bereits erbrachte Leistungen berechnet werden.

4.3 Im Falle der außerordentlichen Kündigung aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, steht SGS ein pauschalierter Schadensersatzanspruch in Höhe von 25 % des Gesamtpreises, der vom Kunden aufgrund des von ihm angenommenen Angebots auf Zertifizierung bzw. Rezertifizierung zu zahlen ist, zu. Gleichwohl ist SGS der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

4.4 Etwaige gültige Zertifikate sind bei Kündigung dieses Vertrages mit Vertragsablauf nach Wahl von SGS unverzüglich vom Kunden zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

5 Auditunterlagen

5.1 Zur Vorbereitung und fristgerechten Durchführung des Zertifizierungsaudits sind von dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Audittermin an den durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilten Auditor folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Managementhandbuch einschließlich aller Verfahrensanweisungen sowie eine Übersichtsliste der Dokumentation,
- Anwendungsbereich des Managementsystems,
- Politik
- Übersicht der Prozessstruktur
- Liste der Managementsystemdokumente
- Übersicht über die Regelung der Verantwortlichkeiten (z.B. Organigramm),
- Bericht des letzten internen Audits inkl. Ursachenanalyse und Maßnahmenplan,
- Bericht über die Managementbewertung sowie sofern notwendig weitere Managementsystemdokumentation (optional),
- bei SCC: die Dokumente, die zur Bewertung notwendig sind (z.B. Nachweis der Unfallhäufigkeit)

5.2 Mit Übersendung der oben genannten Unterlagen bestätigt der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Unterlagen von dem Auditor an die Zertifizierungsstelle übermittelt und für die Dauer der Laufzeit des Zertifizierungsvertrages sowie für 3 Jahre danach bei der Zertifizierungsstelle gespeichert wird.

5.3 Bei Wechsel der Zertifizierungsstelle während eines Zertifizierungszyklus bestätigt der Kunde Folgendes:

- alle Abweichungen, die durch die bisherige Zertifizierungsstelle festgestellt wurden, sind nachweislich wirksam korrigiert worden,
- das Zertifikat ist noch gültig und weder ausgesetzt noch annulliert oder entzogen,
- der Grund für den Wechsel gegenüber der neuen Zertifizierungsstelle angegeben wird
- der neuen Zertifizierungsstelle wird das Recht eingeräumt mit der bisherigen Zertifizierungsstelle zur Klärung evtl. Feststellungen und Inhalte des letzten Auditberichts in Verbindung zu treten.

Bei Wechsel im Rahmen von IATF 16949 bestätigt der Kunde zusätzlich, dass:

- kein Wechsel innerhalb der letzten 3 Jahre von einer zur anderen IATF-zugelassenen Zertifizierungsstelle vorgenommen wurde,
- der neuen Zertifizierungsstelle der letzte Auditbericht inklusive aller Feststellungen der vorherigen Zertifizierungsstelle für alle Standorte zur Verfügung gestellt wird,
- der Kunde sich nicht in einem besonderen Status als IATF Original Equipment Manufacturers befindet,
- der bestehende Vertrag mit der bisherigen Zertifizierungsstelle nicht vor Abschluss der Transferaktivitäten gekündigt wurde bzw. wird und
- der Kunde zusätzlich das Dokument TS / IATF 16949 Additional Provisions under IATF TS 16949 Scheme Rules, welches dem Kunden gesondert zur Verfügung gestellt wird, unterschreibt und beachtet.

6 Ergänzende Regelungen für eine Zertifizierung nach IATF 16949

6.1 Vertreter der IATF haben im Rahmen der Witness-Audits Zugangsrecht und dürfen relevante Unterlagen einsehen.

6.2 Die Verwendung des IATF-Logos in Zusammenhang mit einer entsprechenden Zertifizierung darf nur wie auf den durch die Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikaten erfolgen.

7 Ergänzende Regelungen für eine Zertifizierung nach ISO 50001 zur Nachweisführung nach § 4 Abs. 6 SpaEfV

7.1 Die Einstufung der Energiekomplexität wird beim Audit pro Standort durch den Auditor verifiziert. Es kann dadurch zu Erhöhungen der Aufwände kommen, die dem Kunden berechnet werden müssen.

7.2 Eine Prüfung auf steuerrechtliche Vollständigkeit des Antrages des Kunden ist ausdrücklich nicht Bestandteil der Leistungen von SGS oder der Zertifizierungsstelle. Im Falle einer Beantragung von Steuererstattungen insbesondere gemäß SpaEfV bzw. EEG durch den Kunden, wird daher keine Gewähr für die Vollständigkeit der steuerrechtlichen Geltungsbereiche und die Erfolgsaussichten des Erstattungsantrags des Kunden übernommen.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet alle Standorte/Abnahmestellen – und somit auch die unbenannten Standorte/Abnahmestellen (z.B. Lagerhallen, Pumpstationen etc.) – abschließend anzugeben sowie unverzüglich und fortlaufend über Änderungen der Standorte/Abnahmestellen während der Laufzeit dieses Vertrages zu informieren. Es

kann dadurch zu Erhöhungen der Aufwände kommen, die dem Kunden berechnet werden müssen.

7.4 Etwaige Bescheinigungen für das Hauptzollamt können nur unter Vorlage der jeweils aktuell gültigen Handelsregistrauszüge erstellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle den aktuell gültigen Handelsregistrauszug rechtzeitig vor dem jeweiligen Audit vorzulegen und ferner unverzüglich und fortlaufend den jeweils aktuell gültigen Handelsregistrauszug zu übermitteln, sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages zertifizierungsrelevante Änderungen darin ergeben. Bei Zweifeln über die erforderlichen Bescheinigungen für das Hauptzollamt muss der Kunde sich bei seinem zuständigen Hauptzollamt informieren. Eine Beratung durch SGS oder die Zertifizierungsstelle erfolgt diesbezüglich nicht.

7.5 Im Falle einer Erstzertifizierung muss das Audit inkl. der Zertifizierungsentscheidung bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, für das steuerliche Rückerstattungen geltend gemacht werden sollen, abgeschlossen sein. Folglich ist der Kunde verpflichtet:

- a. mit der Zertifizierungsstelle unverzüglich Audittermine am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres zu vereinbaren, um eine Auditierung bis spätestens 15.11. eines Kalenderjahres zu ermöglichen und
- b. alle festgestellten Abweichungen spätestens bis zum 15.12. des betreffenden Kalenderjahres zu schließen.

7.6 Im Falle einer Rezertifizierung muss das Audit inkl. der Zertifizierungsentscheidung vor Ablauf des bisherigen Zertifikates abgeschlossen sein. Folglich ist der Kunde verpflichtet:

- a. mit der Zertifizierungsstelle unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages Audittermine zu vereinbaren, um eine Auditierung bis spätestens 8 Wochen vor Ablauf des bisherigen Zertifikats zu ermöglichen und
- b. alle festgestellten Abweichungen rechtzeitig vor Ablauf des bisherigen Zertifikats, spätestens jedoch zwei Wochen vorher, zu schließen.

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann eine Zertifizierungsentscheidung vor Ablauf des bisherigen Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle nicht gewährleistet werden.

7.7 Die Überwachungsaudits müssen bis

zum 31.12. in dem jeweiligen Kalenderjahr, für das steuerliche Rückerstattungen geltend gemacht werden sollen, sowohl durchgeführt als auch alle festgestellten Abweichungen vom Kunden geschlossen sein. Folglich ist der Kunde verpflichtet,

- a. mit der Zertifizierungsstelle unverzüglich Audittermine am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres zu vereinbaren, um eine Auditierung bis spätestens 15.11. eines Kalenderjahres zu ermöglichen und
- b. alle festgestellten Abweichungen spätestens bis zum 15.12. des betreffenden Kalenderjahres zu schließen.

8 Nachweise bei Multisite-Verfahren

Im Falle der Zertifizierung im Rahmen eines Multisite-Verfahrens hat der Kunde darzulegen und nachzuweisen, dass die Verbundzentrale als Vertragspartner die „oberste Leitung“ über sämtliche Standorte inne hat, d.h. sie muss die gesellschaftsrechtlich abgesicherte Befugnis besitzen, die Geschäftstätigkeit der Standorte wesentlich zu beeinflussen und zu kontrollieren.

Sofern es sich bei den Standorten um rechtlich selbstständige Unternehmen handelt, muss die Verbundzentrale bspw. die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Standorte besitzen, mit den Standorten jeweils Beherrschungsverträge abgeschlossen haben oder das satzungsmäßige Recht innehaben, die Organe der Standorte einzusetzen oder abzurufen.

9 Anlagen

Nachfolgend beschriebene Dokumente sind integraler Bestandteil der Zertifizierungsvereinbarung. Sofern Regelungen in einem Dokument dieser Zertifizierungsvereinbarung widersprechen, gehen die Regelungen der Zertifizierungsvereinbarung vor. Sofern Regelungen in einem Dokument der Anlagen widersprechen, gehen die Regelungen gemäß nachfolgender Reihenfolge der Dokumente vor:

1. Angebot auf Zertifizierung
 2. Zertifizierungsordnung
 3. Leistungsbeschreibung für die jeweils beauftragte Zertifizierung
- Wenn die entsprechenden Zertifizierungen beantragt wurden, gelten darüber hinaus:
- IATF 16949 AP3 / Supplemental Contract
 - EN/AS 9100/9110/9120 AVSMQ01A / AVSMQ02A / LS0105 v14
 - GP 4161 FSSC FSMS Annex –

Certification Process explained

Die Zertifizierungsordnung steht online unter <https://www.sgs-tuev-saar.com/ms-zertifizierungsordnung> zum Abruf bereit. Die auf die jeweils beauftragte Zertifizierung anwendbare Leistungsbeschreibung und die zusätzlichen Dokumente stehen online unter <https://www.sgs-tuev-saar.com/leistungsbeschreibung> zum Abruf bereit oder werden auf Wunsch des Kunden übersendet.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Diese Zertifizierungsvereinbarung und seine Anlagen stellen hinsichtlich des Vertragsinhaltes die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar und ersetzen alle Darstellungen, Verhandlungen und Übereinkünfte in mündlicher als auch schriftlicher Form.

10.2 Änderungen, Ergänzungen sowie eine Vereinbarung über die Auflösung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform kann nur im Wege einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung erfolgen.

11. Ergänzende Regelungen für EN 9100/9100/9120 Verfahren

EN 9100/9110/9120

Zur Erfüllung der besonderen Anforderungen an Zertifizierungen im Luftfahrtbereich gelten die folgenden Ergänzungen bzw. Modifikationen der Zertifizierungsordnung: Die Audits werden gemäß den Anforderungen der EN 9101-001 und EN 9104-001 durchgeführt. Mit Unterzeichnung des Vertrages stimmt die Organisation dem darin beschriebenen Typ der Zertifizierungsstruktur zu und bestätigt diesen erneut und rechtzeitig vor jedem Audit durch Rücksendung eines Kundefragebogens.

Vor Vertragsabschluss und Durchführung eines AQMS-Normaudits muss das Unternehmen/die Organisation die SGS TÜV Saar GmbH über Verschlussachen oder Forderungen aus der Exportkontrolle in Kenntnis setzen, dies wird Bestandteil des Vertrages und wird bei der Auditplanung berücksichtigt.

Weiterhin stimmt die Organisation ohne zusätzliche schriftliche Erklärung folgendem zu:

AQMS-zertifizierte Organisationen müssen Zertifizierungsstellen erlauben, Daten der Ebene 1 (d. h. Informationen über ausgestellte Zertifikate für AQMS-Normen – im öffentlich zugänglichen Bereich) und der Ebene 2 (z. B. Informationen über und Ergebnisse von Audits, Assessments, Nichtkonformitäten, Korrekturmaßnahmen, Bewertungen und Aussetzungen – im nicht öffentlichen Bereich) in die OASIS-Datenbank einzupflegen.

Organisationen müssen ihren Kunden aus der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und Behörden auf Anfrage Zugang zu den in der OASIS-Datenbank enthaltenen Daten der Ebene 2 gewähren, es sei denn, es stehen gerechtfertigte Gründe dagegen (z. B. Wettbewerb, Vertraulichkeit, Interessenkonflikte).

Wenn AQMS-zertifizierte Organisationen ihre Zertifizierung nach AQMS-Norm verlieren, müssen sie dies ihren Kunden der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung umgehend mitteilen.

Organisationen müssen einen OASIS-Administrator benennen und die Zertifizierungsstelle über relevante Veränderungen in der Organisation informieren (z. B. Änderung der Anschrift, der Eigentümerverhältnisse, Schlüsselfunktionen in der Leitung, Anzahl der Beschäftigten, Tätigkeitsbereich, vertragliche Anforderungen der Kunden).

Wir das Zertifikat der Organisation ausgesetzt oder entzogen so verpflichtet sich die Organisation umgehen seine Kunden über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Dokumentierte Informationen über diese Kommunikation sind SGS zur Verfügung zu stellen und aufzubewahren.

Die Aufgabe des durch die zertifizierte Organisation benannten OASIS-AdministratorIn sind die Pflege der Informationen in der OASIS-Datenbank:

Name und Anschrift der Organisation, in der Zertifizierung enthaltene Standorte (eine Überarbeitung dieser Daten bedarf der Genehmigung durch SGS TÜV Saar GmbH)

Name(n) und E-Mail-Adresse(n) der/des OASIS-DatenbankadministorIn der Organisation; und •Ansprechpartner der Organisation, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Website, falls zutreffend.

Ferner sind durch die Organisation Zugriffsrechte für ausgewählte Benutzer (auf Anfrage), Kunden bei vertraglicher Vereinbarung, oder allen registrierten Benutzern der Datenbank festzulegen. Der OASIS-Datenbankadministrator muss von der Organisation zum Zeitpunkt des Eintrages der Erstzertifizierung benannt und in der OASIS-Datenbank eingetragen sein.

HINWEIS: Das Zertifikat der Organisation darf während des Zertifizierungszyklus aussetzen oder die Ausstellung der Re-Zertifizierungserteilung verzögern, wenn die Organisation es z.B. versäumt hat, die Angaben zum OASIS-

Datenbankadministrator zu pflegen. Bei einer schuldhaften Überschreitung der zulässigen Fristen oder der Meldepflichten durch die Organisation kann dies eine kostenpflichtige Neu-Zertifizierung notwendig machen. Die Organisation erklärt

sich weiterhin damit einverstanden, dass Akkreditierungsstellen, OP-Assessoren, Kundenvertreter und regelsetzende Behörden ein Zertifizierungsstellen-Audit im Rahmen der Witness-Überwachung oder zur Überprüfung der Effektivität des Auditprozesses der Zertifizierungsstelle begleiten können und gewährt diesen Zugang zu allen betroffenen Einrichtungen und Dokumenten / Aufzeichnungen während des Audits. Wenn sich eine zertifizierte Organisation nicht an diese Vorgaben hält, ist dies ein Grund, sie vom ICOP-Schema auszuschließen und aus der OASIS-Datenbank zu entfernen. Die SGS TÜV Saar GmbH verpflichtet sich, IAQG-Mitgliedern, Akkreditierungsstellen und regelsetzenden Behörden Zugang zu ihren Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren, damit die Konformität zur 9104-001 sichergestellt werden kann und Assessments zur Überwachung und Kontrolle der Prozesse und Aktivitäten der Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit dieser Norm sowie ihrer Akkreditierung und Anerkennung als Zertifizierungsstelle im Rahmen des ICOP-Schemas durchgeführt werden können.

Stand: 07.11.2022